



## BEDINGUNGEN FÜR DATENFERNÜBERTRAGUNG

per Eilauftrag (Stand: Juli 2004)

### 1. Zahlungsauftrag

Zahlungsauftrag im Sinne des Vertrages ist eine logische Datei mit einem oder mehreren Eilüberweisungsdatensätzen.

Die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge werden tag- und valutagleich an die Empfängerbanken weitergeleitet, wenn die nachfolgenden Bedingungen seitens des Kunden erfüllt wurden.

- a) Die Annahmezeit für die Anlieferung mittels DFÜ wurde eingehalten.
- b) Die elektronische Unterschrift ist gemäß dem bei der Bank hinterlegten »öffentlichen Schlüssel« nach Prüfung ordnungsgemäß, und die Datei mit den Eilüberweisungen wurde empfangen.

### 2. Annahmezeit

Die Annahmezeit gilt seitens der Bank für die tag- und valutagleiche Weiterleitung pro Geschäftstag.

Bis zur Annahmezeit muss der Zahlungsauftrag und die dazugehörige Elektronische Unterschrift vorliegen und die Unterschriftsprüfung bankseitig erfolgt sein. Einen Nachweis erhält der Kunde durch Abholung der von der Bank zur Verfügung gestellten Protokolldatei.

### 3. Prüfungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, zur Prüfung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Anlieferung der Daten und Richtigkeit der Elektronischen Unterschrift seine Protokolldatei unmittelbar nach der Übertragung der Daten bei der Bank elektronisch abzuholen und auszuwerten.

### 4. Falsche Datensätze

Bei Anlieferung von formal falschen Eilüberweisungsdatensätzen (z.B. Fehler innerhalb des Datensatzaufbaues) oder inhaltlich falschen Eilüberweisungsdatensätzen (z.B. Angabe einer nicht existenten Bankleitzahl) durch den Kunden, wird die Bank den gesamten Zahlungsauftrag nicht ausführen.

### 5. Mehrere Zahlungsaufträge

Bei gleichzeitiger Anlieferung von mehreren Zahlungsaufträgen besteht seitens der Bank keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge für die Ausführung der Zahlungsaufträge.

### 6. Haftung

Die Bank gewährleistet die Weiterleitung der Zahlungsaufträge an die Empfängerbanken, soweit die vorgenannten Bedingungen gegeben sind, jedoch vorbehaltlich der Erreichbarkeit der Empfängerbanken.

Die Bank haftet für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf Zahlung von Schadenersatz; bei sonstigen Pflichtverletzungen ist ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.